



## Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

### Erklärung gemäß AVV zu § 29 Abs. 2 StVO

Hiermit bestätige ich

Name, Vorname

---

meine Kenntnis darüber, dass die von mir beantragte

Veranstaltung

---

eine Sondernutzung im Sinne des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (BFstrG) bzw. § 18 des Thüringer Straßengesetzes (ThürstrG) darstellt.

Daraus schlussfolgernd gelangt es mir zur Kenntnis, wonach der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen hat, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.

Der Veranstalter verpflichtet sich, für Personen- und Sachschäden sowie Ersatzansprüchen, die durch die Veranstaltung entstehen, zu haften. Er hat ferner die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern der Veranstaltung an den zu benützenden Straßen einschließlich Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen.

Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt. Jede Haftung der öffentlichen Hand (Bundesrepublik Deutschland, Freistaat Thüringen, Landkreise, Städte und Gemeinden) und deren Mitarbeiter ist ausgeschlossen.

Diese Erklärung ist Bestandteil meiner Antragstellung gemäß § 29 Abs. 2 StVO vom

---

Unterschrift

---

Ort, Datum

# Bestätigung der Versicherungsgesellschaft zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde über den Haftpflichtversicherungsschutz für eine Veranstaltung

Versicherungsgesellschaft

## An

Name des Veranstalters/Versicherungsnehmers

in

Bezeichnung der Veranstaltung

Datum/Zeitraum der Veranstaltung

Versicherungsschein- bzw. Mitglieds-Nr.

## Bestätigung

Hiermit bestätigen wir, dass im Rahmen und Umfang der oben bezeichneten Versicherung Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO (Randnr. 20-23) für die Vorbereitung und Durchführung der oben bezeichneten Veranstaltung besteht.

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf alle Risiken im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern. Hiervon ausgenommen sind Risiken, die durch Versicherungen nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abzusichern sind (§ 1 Gesetz über die Pflichtversicherung für Kfz-Halter - PflVG-) oder für die in gleicher Weise und in gleichem Umfang wie beim Bestehen einer Kfz-Haftpflichtversicherung einzutreten ist (§ 2 Abs. 2 PflVG).
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf öffentlich-rechtliche Ansprüche (wie z. B. straßenrechtliche Erstattungsansprüche).

## Individuell gemäß Vertragsinhalt anzupassen

Die Versicherungssummen betragen je Versicherungsfall

- Euro für Personenschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person  
Euro für Sachschäden und  
Euro für Vermögensschäden.
- Euro pauschal für Personen- und Sachschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person) und  
Euro für Vermögensschäden.
- Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person).

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle anlässlich dieser Veranstaltung beträgt das -fache dieser Versicherungssummen.

(Stempel)

Unterschrift

Ort, Datum